

Software: Registrierungskarte einsenden oder nicht?

Walter J. Jaburek, Diebold

§ In vielen Diskussionen um den Softwareschutz nach dem neuen Urheberrecht taucht auch die Frage ab, ob Lizenzkarten (Registrierkarten) nach dem Kauf von Standardsoftware vor allem im PC-Bereich ausgefüllt und abgesendet werden müssen, und welche Folgen dies hat.

Das Urheberrechtsgesetz kennt keine Registrier- oder Lizenzkarten. Urheberrechtlich ist es also nicht notwendig, Registrierkarten einzusenden.

Vertragsrechtlich versuchen die Softwarelieferanten durch Aufdrucke auf der Packung, dem Anwender einzureden, durch Öffnen der Packung entstehe eine "Lizenzvertrag", der sie verpflichte, auch die Registrierkarte auszufüllen und einzusenden. Dies ist eine Irreführung des Anwenders. Denn der erwähnte Vertrag kommt erst durch die

Unterschrift auf die Registrierkarte zustande. Denn auf dieser befindet sich meist der Satz: "Durch meine Unterschrift erkenne ich das XXX-Lizenzabkommen an.". Jetzt haben wir auch gerade gesehen, wozu die Registrierkarte dienen soll: Der Anwender soll vertragliche Beschränkungen der Nutzung der Software durch seine Unterschrift rechtlich verbindlich anerkennen!

Daher: Registrierkarten am besten nicht einmal ignorieren.

Ausnahme sind dabei einige wenige Hersteller von Netzwerkprodukten und Softwareentwicklungssystemen, die zum Beispiel erst nach Erhalt einer Registrierkarte die fehlerfreie Version einiger Softwaremodule losschicken und die registrierten Benutzern auch eine bestimmte Zeit lang (meist ein Jahr) auf Anfrage auch neue Versionen zusenden und eine wirkliche Telefonauskunft bieten. □

Achtung HTL-Newcomer: Neues Berufsausbildungsgesetz

K. Schlick, Abt.II/7, BMUK

Fußnoten siehe Seite 15

§ Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes und der Gewerbeordnung sowie die Annexmaterien
Unternehmerprüfung und Ausbilderprüfung - Eine Erläuterung der neuen Rechtslage

1. Berufsausbildungsgesetz (BGBl.Nr. 23/93 vom 14. 1. 1993)

Für die meisten Schüler, die sich derzeit in der Ausbildung befinden, ergeben sich durch die am 1. Juli 1993 in Kraft getretene Novelle keine Änderungen hinsichtlich des Ersatzes der Lehrzeiten bzw. der Lehrabschlußprüfung. Erst für im Schuljahr 1993/94 in berufsbildende mittlere und höhere Schulen eintretende Schüler ist ein Ersatz der Lehrabschlußprüfung im neuen Berufsausbildungsgesetz¹ nicht mehr vorgesehen. Der Zugang zum Beruf wird in Zukunft direkt durch die Gewerbeordnung bzw. die darauf basierenden Verordnungen geregelt.

1.1 Anrechnung des Schulbesuchs auf die Lehrzeit (Ersatz von Lehrzeiten)

Alle bisherigen Verordnungen über den Ersatz der Lehrzeit aufgrund schulmäßiger Ausbildung bleiben solange als Bundesgesetz aufrecht, bis sie durch eine neue Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ersetzt werden.² Der Lehrzeitersatz kann allerdings im Einzelfall und bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe durch eine individuelle Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling um maximal ein Jahr verringert werden.³ Dafür ist ein innerhalb von vier Wochen zu erstellendes Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates erforderlich.

Eine individuelle Anrechnung von Schulzeiten auf die Lehrzeit wird dann vorgenommen, wenn etwa ein Schulabbrecher nach einem Lehrplan unterrichtet wurde, der nicht von einer Verordnung über den Lehrzeitersatz erfaßt ist. Konkret sind bei höchstens dreijähriger Lehrzeit bis zu 1½ Jahre, bei mehr als dreijähriger Lehrzeit bis zu zwei Jahre auf die Lehrzeit anzurechnen. Diese Anrechnung ist in Verbindung mit der Anmeldung des Lehrvertrages zu beantragen und bedarf eines binnen vier Wochen zu erstattenden Gutachtens des Landes-Berufsausbildungsbeirates.⁴

Da die Lehrpläne der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen laufend novelliert werden, ist damit zu rechnen, daß sich der Anwendungsbereich der "alten" Verordnungen zum § 28 BAG hinsichtlich des Ersatzes der Lehrzeiten in nur wenigen Jahren stark ausdünnen wird. Gleichzeitig ist noch nicht geklärt, ob das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die gem. § 33 Abs. 2 BAG vorgesehenen "neuen" Verordnungen über den Ersatz von Lehrzeiten erlassen wird, da nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten eine einzige neue Verordnung alle derzeit bestehenden "alten" Verordnungen (Lehrzeitersatz und Ersatz der Lehrabschlußprüfungen) außer Kraft setzen würde. Dies würde eine Neuverhandlung aller bestehenden Lehrpläne hinsichtlich der Ersätze

von Lehrzeiten durch Schulbesuch sowie eine sofortige Novellierung der Befähigungsnachweisverordnungen für all jene gebundenen Gewerbe erforderlich machen, für die unsere Schüler ausgebildet werden.⁵

1.2 Der Zugang zum Gewerbe (Ersatz von Lehrabschlußprüfungen)

Die derzeit bestehenden Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen aufgrund schulischer Ausbildungen bleiben für die Schüler aufrecht, die spätestens im Schuljahr 1992/93 den Schulbesuch an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule aufgenommen haben und nach einem von diesen Verordnungen erfaßten Lehrplan unterrichtet werden.⁶

Oder umgekehrt formuliert: Die neue Rechtslage wird für die Absolventen von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Anwendung finden, die

- im Schuljahr 1993/94 erstmals eine solche Schule besuchen oder
- nach einem Lehrplan unterrichtet werden, zu dem keine Verordnung gem. § 28 BAG erlassen wurde.⁷

Der Zugang zum Gewerbe wird künftig direkt auf Grundlage der Gewerbeordnung erfolgen.

1.3 Antreten zu Lehrabschlußprüfung

Das bereits im alten BAG⁸ vorgesehene Antreten zur Lehrabschlußprüfung ist eher als theoretische Möglichkeit zu betrachten, die für den einzelnen die Betätigungsmöglichkeiten, die sich durch die neue Gewerbeordnung ergeben (Überstiegsmöglichkeiten zu verwandten Handwerken sowie innerhalb der Gruppen von Gewerben⁹), zusätzlich erweitert. Dem Antrag ist als Nachweis das Zeugnis einer Schule anzuschließen, deren Besuch die Lehrzeit ersetzt.¹⁰ In solchen Fällen entfällt bei der Lehrabschlußprüfung der theoretische Teil der Prüfung.¹¹

1.4 Zulassung zur Ausbilderprüfung

Die Bestimmung des § 29c Abs. 1 Z. 1 BAG, wonach zur Ausbilderprüfung zuzulassen ist, "wer durch Zeugnisse ... die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung, den Ersatz der Lehrabschlußprüfung gemäß § 8 Abs. 7 oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 ersetzt wird, und eine ... zweijährige berufliche Praxis ..." nachweist, gilt noch für all jene Absolventen, die spätestens im Schuljahr 1992/93 mit dem Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule begonnen haben und für deren Lehrpläne Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen existieren.

Den zukünftigen Absolventen, die ab dem Schuljahr 1993/94 in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule eintreten, wird hingegen aufgrund der Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes nicht mehr die Lehrabschlussprüfung ersetzt. In Zukunft wird daher die Bestimmung des § 29c Abs. 1 Z. 1 BAG nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können, da ab dem Ende des Schuljahres 1997/98 generell, in zahlreichen Fällen (mangels Verordnung über den Ersatz von Lehrabschlussprüfungen) bereits früher kein Ersatz von Lehrabschlussprüfungen aufgrund Schulbesuchs stattfinden wird.

Was bedeutet dies nun für die Zulassung zur
Ausbilderprüfung?

§ 34a BAG bestimmt u.a., daß "für den Bereich der beruflichen Qualifikationen ... das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluß einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung" gilt. Mit anderen Worten: Das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluß einer derartigen Schule nachgewiesen wird, ist als äquivalent mit einer Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf anzusehen, der der schwerpunktmäßigen Ausbildung dieser Schule entspricht.

Im Lichte der neuen Rechtslage ab 1. Juli 1993 ist daher die Bestimmung des § 29c Abs. 1 Z. 1 folgendermaßen zu interpretieren:

Zur Ausbilderprüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist:

1. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung und eine nachfolgende mindestens zweijährige berufliche Praxis,
2. den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den gemäß § 33 Abs. 1 die BAG die Lehrabschlussprüfung aufgrund der im § 33 Abs. 1 angeführten und als Bundesgesetz aufrechterhaltenen Vorschriften ersetzt wird ("alte" Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Ersatz von Lehrabschlussprüfungen vor der Gewerberechtsnovelle 1992) und eine nachfolgende mindestens zweijährige berufliche Praxis (gilt zum letzten Mal für die Schüler, die 1992/93 den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule begonnen haben) oder
3. die erfolgreiche Abschlußprüfung bzw. Reifeprüfung einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche, womit gem. § 34a BAG, entsprechend der schwerpunktmäßigen beruflichen Ausbildung der Schule, das Niveau einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung nachgewiesen wird, und eine nachfolgende mindestens zweijährige berufliche Praxis.

Diese im § 29c vorgeschriebene berufliche Praxiszeit von wenigstens zwei Jahren ist bereits durch den Befähigungsnachweis erbracht.

Aufgrund der Bestimmung des § 34a BAG ergibt sich allerdings Handlungsbedarf insofern, als Absolventen von berufsbildenden mittleren Schulen, deren Besuch derzeit nicht durch eine Abschlußprüfung abgeschlossen wird (z.B. Handelsschulabsolventen ab 1996), keinen Zugang zur Ausbilderprüfung haben werden.

1.5 Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Arbeits- und kollektivertragsrechtlich gilt der erfolgreiche Abschluß einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule zumindest als Nachweis einer mit einer Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.¹²

1.6 Vollziehung des Gesetzes

Für die Vollziehung des BAG ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.¹³ Hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gem. § 28 (Ersatz von Lehrzeiten) ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst herzustellen.¹⁴

2. Gewerbeordnung (BGBl.Nr. 29/1993 vom 15. 1. 1993)

Die Gewerberechtsnovelle 1992, ebenfalls am 1. Juli 1993 in Kraft getreten, bietet Absolventen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen neue und liberalisierte Zugangsbedingungen zu Gewerben, d.h. zur selbständigen Ausübung von reglementierten Berufen.

2.1 Einteilung der Gewerbe

Die neue Gewerbeordnung¹⁵ unterscheidet Handwerke, gebundene Gewerbe und freie Gewerbe; für letztere ist die Erbringung eines Befähigungsnachweises nicht erforderlich. Die ehemaligen konzessionierten Gewerbe sind großteils in den gebundenen Gewerben aufgegangen, die sich ihrerseits in bewilligungspflichtige und nicht bewilligungspflichtige Gewerbe unterteilen.

Die Unterscheidung zwischen Handwerk und gebundenem Gewerbe gründet sich auf der unterschiedlichen Weise, in der der Befähigungsnachweis erbracht wird. Im Falle der Handwerke ist es die Meisterprüfung gem. § 18 GewO, im Falle der gebundenen Gewerbe der Befähigungsnachweis gem. § 22 GewO.

2.2 Unternehmerprüfung

Für die selbständige Ausübung eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes ist neben dem Nachweis der handwerklichen Fertigkeiten bzw. facheinschlägigen Kenntnisse auch der Nachweis der betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse in Form einer Unternehmerprüfung zu erbringen.¹⁶ Diese Unternehmerprüfung kann als Prüfungsteil der Meisterprüfung oder als Prüfungsteil des Nachweises der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe (aber auch als Einzelprüfung) erbracht werden. Das Antreten zu der Unternehmerprüfung ist an keine Zulassungsvoraussetzungen gebunden.

Allen Absolventen berufsbildender höherer Schulen, die den Befähigungsnachweis für ein einschlägiges Handwerk erbringen, wird die Unternehmerprüfung jedenfalls ersetzt werden.¹⁷ Für die Fälle, in denen die schulische Ausbildung nicht einem Handwerk zugeordnet ist, sondern zu einem gebundenen Gewerbe führt, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung festgelegt, welchen Absolventen mindestens dreijähriger berufsbildender Schulen die Unternehmerprüfung ersetzt wird.¹⁸

Ziel der Unternehmerprüfung ist es festzustellen, "ob der Kandidat die Zusammenhänge der Bereiche eines Unternehmens versteht und dieses Wissen bei der Gründung eines Unternehmens und bei der Bewältigung der häufigsten Aufgaben und Problemsituationen in einem Unternehmen anwenden kann."¹⁹ Als Themenbereiche sind vorgesehen:

- "1 Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber nicht dem Unternehmen angehörig Personen und Institutionen (Lieferanten, Kunden, Kreditinstituten, Behörden ua.),
2. Marketing,
3. Organisation,
4. unternehmerische Rechtskunde,
5. Rechnungswesen,
6. Mitarbeiterführung und Personalmanagement."²⁰

Die Unternehmerprüfung besteht aus einem schriftlichen (Projektarbeit, Verständnisfragen, Fallbeispiele; Dauer: 4 Stunden) und einem mündlichen Teil (Verständnisfragen, dazu mindestens ein Fallbeispiel; Dauer: 20 bis 40 Minuten).²¹

Gem. § 8 Abs. 2 UPO entfällt der Prüfungsteil Unternehmerprüfung für Absolventen folgender Schulformen:

1. Handelsakademien sowie deren Sonderformen,
2. Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und deren Sonderformen,
3. nicht unter Z. 1, 2 oder 4 fallende berufsbildende höhere Schulen, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Bereich liegt,²²
4. berufsbildende höhere Schulen, sofern durch das Zeugnis über deren erfolgreichen Besuch sowie eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit der Befähigungsnachweis für ein Handwerk erbracht wird (die diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist derzeit noch in Ausarbeitung und soll im Herbst 1993 in Kraft treten),²³
5. dreijährige Handelsschule,²⁴
6. dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe,²⁴
7. Hotelfachschule, Gastgewerbefachschule und Tourismusfachschule,
8. Werkmeisterschule (unter gewissen Voraussetzungen).

§ 3 (Inhalte und Struktur der Unternehmerprüfung) tritt mit 1. August 1994 in Kraft. Alle anderen Bestimmungen der Verordnung sind am 10. Juli 1993 in Kraft getreten.

2.3 Handwerke

Vor der Gewerberechtsnovelle 1992 war für Absolventen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen der Zugang zum Befähigungsnachweis in einem einschlägigen Handwerk nur über den Ersatz oder das Bestehen einer einschlägigen Lehrabschlußprüfung²⁵ und die Ablegung der Meisterprüfung (gegebenenfalls unter Entfall bestimmter Prüfungsteile) möglich. Nunmehr wird die schulische berufliche Ausbildung ohne diesen Umweg durch Verordnung jeweils direkt dem einschlägigen Handwerk zugeordnet.²⁶ Diese derzeit (August 1993) noch ausstehende Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist nicht nur für die Schüler von Bedeutung, die im September 1993 den Besuch einer berufsbildenden Schule aufgenommen haben, sondern auch für all jene Schüler, die nach Lehrplänen unterrichtet werden, zu denen das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bisher keine Verordnungen über den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen erlassen hat.

Diese Verordnung sollte in der Form erlassen werden, daß nicht jede der (aufgrund der dynamischen Lehrplanentwicklung im Bereich des berufsbildenden-Schulwesens) zahlreichen Lehrplannovellen eine Novellierung der gegenständlichen Verordnung nach sich zieht. D.h., daß nicht eine Zuordnung der Handwerke zu den einzelnen Lehrplänen Ziel sein sollte, sondern eine Zuordnung zu Gruppen von Ausbildungsgängen, die jeweils einen Berufsfeldbereich erfassen. Diese Innovation der Vorgangsweise wurde zu einer beträchtlichen Reduktion des Verwaltungsaufwandes führen.

Welche Auswirkungen hat dies auf den Zugang zum Handwerk?

1. Absolventen berufsbildender höherer Schulen erbringen nach drei Jahren fachlicher Tätigkeit den Befähigungsnachweis (einschließlich des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung) für das einschlägige Handwerk. D.h. sie müssen keine Meisterprüfung ablegen.²⁷
2. Absolventen von Werkmeisterschulen wird nach vierjähriger fachlicher Tätigkeit die einschlägige Meisterprüfung teilweise ersetzt. Der Prüfungsteil Unternehmerprüfung ist jedoch abzulegen.²⁸
3. Absolventen mindestens dreijähriger berufsbildender mittlerer Schulen wird nach zweijähriger fachlicher Tätigkeit die Ablegung der Meisterprüfung im betreffenden Handwerk ermöglicht.²⁹

Die Handwerke sind nach "Verwandten Handwerken" und "Gruppen von Gewerben" geordnet.³⁰ Wenn der Befähigungsnachweis für ein Handwerk erbracht wird, ist es durch die Ablegung einer Zusatzprüfung³¹ möglich, den Befähigungsnachweis auch für ein verwandtes Handwerk zu erbringen. Diese Zusatzprüfung (über die für das Handwerk charakteristischen Kenntnisse und Fähigkeiten) gilt als Meisterprüfung. Ebenso ist es möglich, mittels Teil- und Ergänzungsprüfungen oder durch eine fachliche Tätigkeit von zwei Jahren den Befähigungsnachweis für ein Handwerk aus der gleichen Gruppe von Gewerben zu erbringen.³²

Allerdings dürfen sich nur die Personen, die die Meisterprüfung tatsächlich abgelegt haben, als "Meister" bezeichnen bzw. für Gewerbebetriebe bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte die Worte "Meister", "Meisterbetrieb" oder ähnliche Formulierungen mit Beziehung auf das betreffende Handwerk verwenden.³³

Über die gem. § 94 GewO bestehenden Verwandtschaften zwischen den Handwerken hinaus kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, welche Handwerke mit anderen Handwerken und welche Handwerke mit gebundenen Gewerben (§ 126) verwandt sind.³⁴

2.4 Gebundene Gewerbe

Neben einer durch die Abschaffung der konzessionierten Gewerbe bedingten Neuordnung der gebundenen Gewerbe in eine Gruppe nichtbewilligungspflichtiger und in eine Gruppe bewilligungspflichtiger Gewerbe³⁵ hat sich an den Voraussetzungen zur Erbringung des Befähigungsnachweises³⁶ nichts geändert. Wie bisher wird der Befähigungsnachweis u.a. durch eine Lehrabschlußprüfung oder ein

Schulzeugnis und - sofern vorgesehen - die Befähigungsnachweisprüfung erbracht.

Eine Änderung ergibt sich allerdings durch das Herausfallen der Lehrabschlußprüfungen aus dem § 28 BAG. Eine Anzahl von Befähigungsnachweisen sehen nämlich als Zugangsvoraussetzung zum Befähigungsnachweis die positive Absolvierung bzw. den gem. § 28 BAG erfolgten Ersatz der Lehrabschlußprüfung, nicht jedoch das Zeugnis einer berufsbildenden Schule vor.

Da es derzeit zahlreiche Lehrpläne gibt, für die das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten keine Verordnungen über die Ersätze von Lehrabschlußprüfungen aufgrund schulischer Ausbildung erlassen hat, der Berufszugang für die Absolventen dieser Ausbildungsgänge jedoch gesichert werden muß, sind jene Befähigungsnachweisverordnungen³⁷, die als Zugangsvoraussetzung zum Befähigungsnachweis bisher lediglich den Ersatz der Lehrabschlußprüfung vorsehen, in der Form zu ändern, daß zusätzlich die einzelnen Schulformen in die Verordnungen aufgenommen werden.

Als Beispiel sei die erste, diese Notwendigkeit berücksichtigende Befähigungsnachweisverordnung für Inkassoinstitute (BGBl.Nr. 490/1993) angeführt. Dieser Befähigungsnachweis wird durch die erfolgreiche Ablegung einer aus drei Teilen (schriftlich, mündlich, Unternehmerprüfung³⁸) bestehenden Prüfung erbracht.

Gem. § 9 der Befähigungsnachweisverordnung ist zur Prüfung zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist

- "1. ...
- 2.a) den erfolgreichen Besuch der Handelsakademie oder einer Sonderform der Handelsakademie und
 - b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973 oder
- 3.a) ... den erfolgreichen Besuch einer Handelsschule oder einer nicht unter Z 2 fallenden berufsbildenden höheren Schule und
 - b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973 oder
- 4.a) den erfolgreichen Besuch einer ... nicht unter Z 3 a fallenden berufsbildenden mittleren Schule und
 - b) eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973 ..."

Einen Spezialfall im Rahmen der gebundenen Gewerbe stellt der Zugang von HTL-Absolventen zum Handelsgewerbe (und Handelsagenten) dar. Gem. § 160 Abs. 1 GewO wird zusätzlich zum Zeugnis eine ein- oder zweijährige kaufmännische Tätigkeit verlangt werden. Die jeweilige Dauer dieser kaufmännischen Tätigkeit wird von der Intensität der kaufmännischen Ausbildung an den verschiedenen Schulformen abhängen und durch eine Verwaltungsanweisung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgeschrieben werden. Für die Schulen, die einem Handwerk zugeordnet sind (v.a. Höhere technische Lehranstalten), ist wesentlich, daß gem. § 160 Abs. 2 GewO die Ausübung jedes gebundenen Gewerbes oder Handwerks als kaufmännische Tätigkeit gilt.

3. Gesamtbeurteilung

Insgesamt ist das neue System aus der Sicht des berufsbildenden Schulwesens positiv zu bewerten.

Während die bisherigen Verordnungen über den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen aufgrund schulischer Ausbildung erforderlich waren, um den Absolventen den Zugang zu Handwerken zu eröffnen, kommt es nun durch die Novellierung von Berufsausbildungsgesetz und Gewerbeordnung zu einer Entkoppelung der schulischen Berufsausbildung vom dualen System. Der Umweg über den Ersatz der Lehrabschlußprüfungen entfällt; stattdessen wird von Absolventen berufsbildender höherer Schulen der Befähigungsnachweis direkt durch Schulzeugnis und Praxis (Handwerke, einige gebundene Gewerbe) bzw. aufgrund Schulzeugnis und Befähigungsnachweisprüfung (gebundene Gewerbe) erbracht. Für die Absolventen berufsbildender mittlerer Schulen besteht nunmehr die Möglichkeit, nach nur zwei Jahren facheinschlägiger Tätigkeit zur Meisterprüfung antreten zu können.

Der Hauptvorteil der neuen Regelung besteht jedoch darin, daß sich durch die Zugangsmöglichkeit auch zu verwandten Handwerken und innerhalb der Gruppen von Handwerken ein weites Spektrum im Zugang zu reglementierten Berufen eröffnet. Dieser Aspekt gewinnt zusätzliche Bedeutung im Zusammenhang mit der europäischen Integration (Europäischer Wirtschaftsraum, allfälliger EG-Beitritt), weil nationale Befähigungsnachweise aufgrund der EWR-/EG-weiten Anerkennung die Niederlassung in den Mitgliedstaaten sicherstellen. Damit wird dem legitimen Wunsch der Schüler des berufsbildenden Schulwesens nach mehr Flexibilität auch im internationalen Kontext entsprochen. □